OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-650832/21/Sch/HK

Datum:

Linz, 19. Juni 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn D H, vertreten durch H N Rechtsanwälte, G, vom 7. März 2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 10. Februar 2017, GZ: BHBRVERK-2016-385274/14-DG, wegen Entziehung der Lenkberechtigung nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 6. Juni 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung mit 9 Monaten festgesetzt wird.
Weiters haben die angeordneten begleitenden Maßnahmen in Form einer Nachschulung für suchtgiftbeeinträchtigte Lenker und Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens zu entfallen.
Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn hat mit Bescheid vom 10. Februar 2017, GZ: BHBRVERK-2016-385274/14-DG, im Hinblick auf die Lenkberechtigung des Herrn D H, geb. x 1985, vertreten durch H N Rechtsanwälte, Folgendes verfügt:

„B E S C H E I D

Mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 25.10.2016, BHBRVERK-2016-385274, wurde Ihnen in Anwendung des § 57 Abs. 1 des Aligemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), ihre Lenkberechtigung für die Klassen AM, B auf die Dauer von 24 Monaten, gerechnet ab dem Tag der vorläufigen Abnahme, das ist der 14.10.2016, demnach bis einschließlich 14.10.2018, entzogen.

Über die gegen diesen Bescheid rechtzeitig eingebrachte Vorstellung vom 02.11.2016, ergeht nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens folgender

S p r u c h :

Der Bescheid vom 25.10.2016 wird vollinhaltlich bestätigt.

Ihre Lenkberechtigung für die Klassen AM, B, Führerschein ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn am 23.03.2016 mit der Zahl 16/102383, wird Ihnen auf die Dauer von 24 Monaten, gerechnet ab 14.10.2016, das ist bis einschließlich 14.10.2018, entzogen.

Für die Dauer der Entziehung Ihrer Lenkberechtigung wird ihnen eine anfällige ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung sowie ein allfälliger ausländischer EWR-Führerschein ebenfalls entzogen.

Rechtsgrundlagen:
2. Abs. 3 Ziffer 7, 3 Abs. 1 Ziffer 2, 7 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 3 Ziffer 1, 7 Abs. 3 Ziffer 3, 24 Abs. 1 Ziffer 1, 25 Abs. 1 und Abs. 3, 26 Abs. 2 Ziffer 1 sowie 30 Abs. 2 Führerscheingesetz 1997 idqF (FSG)

- Sie haben sich auf Ihre Kosten bei einer vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ermächtigten Stelle einer Nachschulung für suchtgiftbeeinträchtigte Lenker zu unterziehen. Die Dauer der Entziehung Ihrer Lenkberechtigung endet nicht vor Befolgung der Anordnung.

Rechtsgrundlage:
§ 2 4 Abs. 3 FSG

- Weiters werden Sie aufgefordert, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten hinsichtlich Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen innerhalb offener Entziehungsdauer beizubringen. Vor abschließender Erstellung dieses Gutachtens haben Sie sich einer verkehrspsychologischen Untersuchung bei einer hiezu vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ermächtigten Stelle zu unterziehen. Die verkehrspsychologische Untersuchung hat auch zu beurteilen, ob mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung gegeben ist. Die Dauer der Entziehung Ihrer Lenkberechtigung endet nicht vor Befolgung der Anordnung.

Rechtsgrundlagen:
§ 24 Abs. 3 FSG
§ 17 Abs. 1 Ziffer 2 FSG-Gesundheitsverordnung 1997 (FSG-GV)

Die aufschiebende Wirkung einer allenfalls gegen diesen Bescheid einzubringenden Beschwerde wird im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzuge ausgeschlossen.

Rechtsgrundlagen:
§ 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG)"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist samt Verfahrensakt von der belangten Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsführung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 6. Juni 2017 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der der Beschwerdeführer, sein Rechtsvertreter, ein Vertreter der belangten Behörde und ein Zeuge teilgenommen haben.

3. Vorauszuschicken ist, dass der Beschwerdeführer mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 1. März 2017, GZ: BHBRVERK-2016-385278/11-DG, VerkR96-5491-2016-DG, wegen einer Übertretung des § 99 Abs. 1 lit. c iVm § 5 Abs. 10 StVO 1960 mit einer Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe belegt worden ist.
Ihm wurde zur Last gelegt, dass er sich am 14. Oktober 2016 um 20.10 Uhr im Krankenhaus B nach Aufforderung geweigert habe, sich Blut abnehmen zu lassen, obwohl die klinische Untersuchung einen Verdacht auf Suchtgiftbeeinträchtigung ergeben habe.
Gegen dieses Straferkenntnis wurde Beschwerde erhoben, welcher vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 13. Juni 2017, LVwG-601798/25/Sch/CG, stattgegeben und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens verfügt wurde.
Um an dieser Stelle vermeidbare Wiederholungen hintanzuhalten, wird auf die ausführliche Begründung dieser Entscheidung verwiesen. Im Ergebnis musste vom Verwaltungsgericht festgestellt werden, dass das von der diensthabenden Krankenhausärztin in Hinblick auf die Fahrtauglichkeit des Beschwerdeführers erstellte Gutachten – in Übereinstimmung im Übrigen auch mit dem Bezirksgericht Schärding, welches ebenfalls ein Strafverfahren abgeführt hat – nicht ausreichend schlüssig begründet war.

4. Das Bezirksgericht Schärding hat in dem schon oben erwähnten Strafverfahren mit nicht rechtskräftigem Urteil vom 27. März 2017, GZ: 1 U 228/16i, den Beschwerdeführer wegen des Vergehens der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach § 89 StGB unter Anwendung der §§ 31 und 40 StGB zu einer

Geldstrafe von 40 Tagessätzen á 4 Euro, im Uneinbringlichkeitsfall zu 20 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe, verurteilt.
In der Begründung des Urteils heißt es in Bezug auf den zugrundeliegenden Sachverhalt wie folgt:

„Am 14. Oktober 2016 gegen 17.40 Uhr überholte der Angeklagte mit dem von ihm gelenkten PKW mit polizeilichem Kennzeichen x auf der A L x bei Straßenkilometer x das Zivilfahrzeug der Polizeiinspektion Obernberg, einen VW Jetta mit polizeilichem Kennzeichen x, gelenkt von Grlnsp W mit stark überhöhter Geschwindigkeit. Aufgrund dieses gezeigten Verhaltens verfolgte Grlnsp W im Zuge einer Nachfahrt mit dem Zivilstreifenwagen den Angeklagten H, wobei dieser mehrere schwerwiegende Übertretungen setzte. Bei Straßenkilometer x der A L schaltete Grlnsp W beim Zivilstreifenwagen das Blaulicht ein und versuchte in mehreren Fällen, den BMW des Angeklagten zu überholen bzw. ihn anzuhalten. Trotz Sichtkontaktes und Blaulicht ignorierte er die Anhaltezeichen und setzte seine Fahrt mit stark überhöhter Geschwindigkeit in Richtung Braunau am Inn fort. Gegen 17.45 Uhr ersuchte Grlnsp W per Funk um Unterstützung bei derAnhaltung des Fahrzeuges.

Gegen 17.46 Uhr überholte H mit dem PKW neuerlich auf Straßenkilometer x, ein im Gegenverkehr befindlicher Lenker musste dadurch sein Fahrzeug stark abbremsen, um eine drohende Kollision zu verhindern (Aussage Grlnsp W PI Obernberg).

Gegen 17.48 Uhr kam es auf Straßenkilometer x zu einer neuerlichen Gefährdung eines im Gegenverkehr befindlichen PKW, als der Angeklagte dort im Kreuzungsbereich gefährlich überholte (Grlnsp W PI Obernberg).

Circa auf Höhe Straßenkilometer x überholte H neuerlich, wobei wiederum ein im Gegenverkehr befindlicher PKW zum starken Abbremsen genötigt wurde, um eine Kollision zu verhindern (Grlnsp W PI Obernberg).

Aufgrund des Notrufes schloss die Streife PI Altheim 1 besetzt mit Grlnsp G und Rl H um 17.50 Uhr auf den Zivilstreifenwagen und dem diesen vorausfahrenden BMW auf. Grlnsp H lenkte den Streifenwagen mit eingeschalteten Blaulicht und Folgetonhorn, überholte den Zivilstreifenwagen und versuchte den nun vorausfahrenden Lenker des PKW mit Lichthupen, Folgetonhorn und Blaulicht zum Anhalten zu bringen bzw. diesen zu überholen.

Nachdem der Lenker des BMW seine Geschwindigkeit nicht verringerte, versuchte Rl H diesen auf Straßenkilometer x zu überholen. Der Lenker des BMW wechselte plötzlich ohne den Fahrtrichtungsanzeiger zu betätigen den Fahrstreifen und überholte einige in der Kolonne vorausfahrende Fahrzeuge. Das Einsatzfahrzeug musste von Rl H scharf abgebremst werden, um eine Kollision mit dem BMW des Angeklagten zu verhindern. Infolge Gegenverkehrs musste der Lenker noch zwei PKW, welche er überholt hat, mit seinem Fahrzeug wiederum in die Kolonne einordnen.

In weiterer Folge überholte H um 17.51 Uhr im sogenannten „H" wiederum mehrere in der Kolonne vorausfahrende Fahrzeuge. Die Sichtweite für ein gefahrloses Überholen reichte nicht aus. Bei Straßenkilometer x musste ein im Gegenverkehr befindlicher Fahrzeuglenker wiederum scharf abbremsen, um eine Kollision mit dem überholenden BMW des Angeklagten zu verhindern. D C H ordnete sich in der Kolonne hinter dem LKW ein, wodurch auch die in der Kolonne nachfolgenden Fahrzeuglenker zum Abbremsen ihrer Fahrzeuge genötigt wurden, um ihm die Möglichkeit des Einordnens zu gewähren. In weiterer Folge

konnten die Beamten dem BMW mit dem Einsatzfahrzeug nicht mehr folgen, der Streifenwagen wurde auf eine Geschwindigkeit von 190 km/h beschleunigt und trotzdem entfernte sich der BMW des Angeklagten rapide, zeitweise bestand noch Sichtkontakt bei größeren geraden Fahrstrecken.

In der Zwischenzeit wurden die Streifenwagen von Braunau 2 und 3 per Funk um Unterstützung bei der Anhaltung der Fahrt des BMW des Angeklagten ersucht. Von diesen wurde eine Totalsperre auf der x auf Straßenkilometer x im Gemeindegebiet von St. P durch Querstellen der Einsatzfahrzeuge vorgenommen.

D C H näherte sich den quergestellten Fahrzeugen mit stark überhöhter Geschwindigkeit, sodass die Beamten, um ihr Leben zu schützen, fluchtartig die Einsatzfahrzeuge verlassen mussten. Der Angeklagte konnte den BMW einige Meter vor den Streifenwagen schließlich zum Stehen bringen.

Der Angeklagte stellte durch sein grob fahrlässiges Fahrverhalten eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit und die körperliche Sicherheit seines Beifahrers Peter M E weiteren bis dato unbekannten Verkehrsteilnehmern sowie Rl K H und Grlnsp S G dar. Während der Fahrt am 14. Oktober 2016 war der Angeklagte nicht in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand. Das gezeigte Fahrverhalten des Angeklagten stellte eine konkrete Gefahr für diese Personen dar und war es nur von unberechenbaren Umständen, nämlich der raschen Reaktionsfähigkeit der anderen Verkehrsteilnehmer, sohin vom Zufall abhängig, ob die vom Täter herbeigeführten Entstehungsbedingungen zu Verletzungen führen oder nicht. Die Unfallswahrscheinlichkeit war sehr hoch. Es lagen Umstände vor, die typischerweise den Eintritt einer Körperverletzung nach einem Verkehrsunfall vorangehen. Der Täter handelte dabei grob fahrlässig.“

Das Gericht stützt seine Feststellungen auf die entsprechende Polizeianzeige, in der die Vorgänge detailliert geschildert wurden, sowie auf die Aussage mehrerer Zeugen, insbesondere jener von 3 Polizeibeamten, die an der Verfolgung des Beschwerdeführers beteiligt waren.
Der Verantwortung des Beschwerdeführers, ihm sei nicht aufgefallen, dass er von der Polizei verfolgt oder gar zum Anhalten aufgefordert worden sei, erschien dem Gericht nicht glaubwürdig.

5. Dieses Urteil des Bezirksgerichts Schärding ist zwar nicht rechtskräftig, zumal sowohl vom Beschwerdeführer als auch vom öffentlichen Ankläger Rechtsmittel angemeldet wurden, welcher Umstand allerdings nichts daran ändert, dass die Feststellungen des Gerichts die Entscheidungsgründe auch im Führerscheinverfahren zu bilden haben. Einer Bindungswirkung im formalen Sinn steht zwar die mangelnde Rechtskraft des Urteils entgegen, allerdings sind die Feststellungen des Gerichts für das Landesverwaltungsgericht Österreich absolut nachvollziehbar.

6. In führerscheinrechtlicher Hinsicht ergibt sich aufgrund der obigen Sachverhaltsfeststellungen Folgendes:

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt als verkehrszuverlässig eine Person, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder eine durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand als Lenker eines Kraftfahrzeuges durch Übertretung von Verkehrsvorschriften ein Verhalten setzt, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften verstoßen hat.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann kein Zweifel daran bestehen, dass das im Gerichtsurteil vom 27. März 2017 geschilderte gravierend vorschriftswidrige Fahrverhalten des Beschwerdeführers geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, nach Ansicht des Strafgerichtes auch herbeigeführt hat. Es ist de facto ausschließlich glücklichen Umständen bzw. der sofortigen entsprechenden Reaktion anderer Verkehrsteilnehmer zu verdanken, dass es bei der gegenständlichen Fahrt nicht zu einem oder mehreren Verkehrsunfällen gekommen ist. Der Beschwerdeführer hat die Situation so weit eskalieren lassen, dass eine Straßensperre in Form von Polizeifahrzeugen erforderlich wurde, um ihn endlich zum Anhalten zu zwingen.

7. Hinsichtlich der Entziehung der Lenkberechtigung an sich und der Dauer derselben ergibt sich daraus Folgendes:

Gemäß § 26 Abs. 2a FSG hat im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung die Entziehungsdauer mindestens 6 Monate zu betragen, sofern nicht gemäß Abs. 2 eine längere Entziehungsdauer auszusprechen ist.

Die in § 26 FSG umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung bilden insofern eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 und § 25, als die Wertung jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitrahmen normiert ist, zu entfallen hat (VwGH 23.3.2004, 2004/11/0008 ua).

Hieraus ergibt sich, dass die Behörde jedenfalls mit einer Entziehungsdauer von 6 Monaten vorzugehen hatte. Für die darüber hinausgehende Entziehungsdauer war eine Wertung der bestimmten Tatsache im Sinne der Kriterien des § 7 Abs. 4 FSG vorzunehmen. Maßgebend für diese Wertung sind demnach die Verwerflichkeit der gesetzten Tatsachen, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit.

Die belangte Behörde hat vorliegend eine Entziehungsdauer von 24 Monaten angeordnet. Hiebei wurde laut Begründung des Entziehungsbescheids davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer insgesamt 2 Suchtgiftdelikte zu verantworten habe, wobei bereits im Jänner 2016 eine Entziehung der Lenkberechtigung erstmals stattgefunden habe, und zwar für die Dauer eines Monats. Das weitere Delikt – Verweigerung der Blutabnahme – rechtfertige eine 24monatige Entziehungsdauer.
Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass der Vorwurf der Verweigerung der Blutabnahme nach Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung nicht aufrecht zu erhalten war (siehe die oben zitierte Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 13. Juni 2017).
Dieser Umstand kann naturgemäß bei der Festsetzung der Entziehungsdauer nicht unberücksichtigt bleiben.
Die Annahme einer Verkehrsunzuverlässigkeit beim Beschwerdeführer für eine Dauer von 24 Monaten kann ohne dem Vorliegen eines weiteren Suchtmitteldeliktes nicht nachvollziehbar begründet werden.
Dass vorliegend mit der Mindestentziehungsdauer von 6 Monaten andererseits keinesfalls das Auslangen gefunden werden konnte, ergibt sich zum einen daraus, dass der Beschwerdeführer seine höchst waghalsige Fahrweise über eine längere Strecke eingehalten hatte, ohne Rücksicht auf seinen Beifahrer und andere Verkehrsteilnehmer.
In § 7 Abs. 3 Z 3 FSG sind beispielsweise Verhalten angeführt, die geeignet sind, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, etwa die erhebliche Überschreitung der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor Schulen, Kindergärten usw., aber auch jedenfalls dann, wenn die Überschreitung im Ortsgebiet mehr als 90 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes mehr als 100 km/h betragen hat, oder die Übertretung von Überholverboten bei weiten nicht ausreichenden Sichtverhältnissen.
Der Gesetzgeber geht also offenkundig davon aus, dass schon eines dieser beispielhaft angeführten Verkehrsvergehen die Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer von mindestens 6 Monaten rechtfertigt. Der Beschwerdeführer hat vorliegend faktisch einen schweren Verkehrsverstoß nach dem anderen begangen, also ein über diesen Maßstab jedenfalls hinausgehendes Verhalten gesetzt, das eine längere Annahme des Vorliegens einer Verkehrsunzuverlässigkeit rechtfertigt. Dazu kommt noch, dass er auch nicht erstmalig sich als verkehrsunzuverlässig erwiesen hat, sondern bereits einmal mit der Entziehung der Lenkberechtigung vorgegangen werden musste. Sohin steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Ergebnis fest, dass vor Ablauf eines Zeitraumes von 9 Monaten beim Beschwerdeführer nicht mit der Wiederherstellung der Verkehrszuverlässigkeit gerechnet werden kann. Zumal beim Beschwerdeführer allerdings weder eine Alkohol - noch eine Suchtmittelbeeinträchtigung bei dieser Fahrt nachzuweisen war und auch das Delikt der Verweigerung der Blutabnahme nicht vorlag, lässt sich die von der belangten Behörde verfügte Entziehungsdauer

von 24 Monaten nicht aufrechterhalten (vgl. dazu VwGH 10.5.2017, Ra 2017/f/0042),

8. Mit der oben zitierten Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich im Hinblick auf die Verweigerung der Blutabnahme fällt die gemäß § 24 Abs. 3 FSG obligatorische Verpflichtung zur Nachschulung und zur Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens weg.
Bezüglich der von der belangten Behörde angeordneten Beibringung der Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle gilt zwar ebenfalls keine Verpflichtung aufgrund der obigen Bestimmung, jedoch ergibt sich im vorliegenden Fall die unbedingte Notwendigkeit hiefür aus § 17 Abs. 1 FSG – Gesundheitsverordnung. Demnach ist die Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle gemäß § 8 Abs. 2 FSG im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten insbesondere dann zu verlangen, wenn der Besitzer einer Lenkberechtigung Verkehrsverstöße begangen hat, die den Verdacht auf verminderte kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit oder auf mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung erwecken.
Die vom Beschwerdeführer gesetzten mehrfachen sehr gravierenden Verstöße wie oben geschildert lassen jedenfalls den Verdacht auf mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung zu. Die Verantwortung des Beschwerdeführers bei der strafgerichtlichen Verhandlung erweckt den Verdacht, dass ihm ein verkehrsadäquates Verhalten alles andere als geboten erscheint. So hat er allen Ernstes angegeben, dass ihm niemals aufgefallen sei, von der Polizei verfolgt oder zum Anhalten aufgefordert worden zu sein, dies obwohl mehrere Polizeifahrzeuge an der Verfolgung beteiligt waren und Blaulicht und Folgetonhorn zum Einsatz kamen. Das Strafgericht hat diese Schutzbehauptung so gewertet, dass der Beschwerdeführer im Straßenverkehr nicht an ein rechtskonformes Fahren im Sinne der Straßenverkehrsordnung gewöhnt sei.
Auch anlässlich der Beschwerdeverhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der Beschwerdeführer sein Fehlverhalten kaum nachvollziehbar relativiert. Er hat die ihm zur Last gelegte Fahrt bloß als nicht sehr klug bezeichnet, die eingehaltene Fahrgeschwindigkeit mit etwa 130 – 140 km/h angegeben, das sind Werte, die sich mit den Tatsachen nicht einmal annähernd in Einklang bringen lassen.
Es ist somit nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts jedenfalls geboten, den Beschwerdeführer einer verkehrspsychologischen Beurteilung zuzuführen. Unbeschadet der Herabsetzung der Entziehungsdauer durch das Verwaltungsgericht endet auch diese erst mit der Befolgung der Maßnahme.

zu II.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön